

Hier kurz erklärt

Krankschreibungen in Corona-Zeiten

Ständige Änderungen zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen: Wie ist die aktuelle rechtliche Situation bei den Regelungen zu Krankschreibungen? Was wird sich ändern? Wir klären auf...



Bisher: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) nur bei persönlichem Arztbesuch

Im Zusammenspiel mit dem Arbeitsrecht sind die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit wichtig bei der Krankschreibung. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Krankenhäusern und Krankenkassen in Deutschland und legt Leistungen sowie Behandlungsmethoden rechtsverbindlich fest. Das Bundesgesundheitsministerium prüft und bestätigt diese dann. Bisher galt: AUB gibt es nur bei persönlicher Vorstellung bei Ärztin oder Arzt.

Erleichterungen bisher befristet im Frühjahr

Angesichts der Corona-Pandemie war es Ärzten auf Grundlage befristeter Änderungen in der Zeit vom 9.3.2020 bis 31.05.2020 erlaubt, nur aufgrund telefonischer Rücksprache mit dem Arbeitnehmer und ohne körperliche Untersuchung bei einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erteilen. Die Regelung war bundesweit außer Kraft getreten und wurde in einzelnen Risikogebieten wieder zeitweise eingeführt.

1) AUB per Telefon

Aufgrund der steigenden Infektionsgefahr hat der Gemeinsame Bundesausschuss am 15.10.2020 beschlossen, die Regelung der telefonischen Krankschreibung erneut einzuführen. Die Regelung ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

Voraussetzungen:

Folgendes gilt es für die telefonische Krankschreibung zu beachten: Ein Anruf allein reicht nicht aus! Der Patient muss zudem bereits in der Praxis bekannt sein. Ärztin oder Arzt müssen sich persönlich - am Telefon - vom Zustand des Patienten durch eine eingehende Befragung überzeugen. Nur dann ist die telefonische Krankschreibung möglich. Die Krankschreibung per Telefon kann laut GBA einmalig für weitere sieben Tage verlängert werden.

2) AUB per Videosprechstunde

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 07.10.2020 sind die seit März 2020 geltenden Ausnahme-Regelungen des GBA zur Videosprechstunde zu festen Bestandteilen der medizinischen Versorgung in Deutschland geworden.

Voraussetzungen:

Auch hier gelten ähnliche Voraussetzungen: der gesetzlich versicherte Arbeitnehmer muss in der Arztpraxis bekannt sein, das Krankheitsbild erlaubt eine Diagnose per Videosprechstunde und die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit darf nicht länger als eine Woche erfolgen. Danach muss der Patient die Praxis aufsuchen, falls er weiterhin arbeitsunfähig sein sollte. Das gilt für jedes Krankheitsbild.

In der Video-Sprechstunde ist eine Folgeverordnung dann möglich, wenn der Patient bereits zuvor wegen derselben Krankheit persönlich in der Praxis war und deshalb eine AU festgestellt wurde. Weitere Folgebescheinigungen sind dann grundsätzlich auch ohne erneuten Praxisbesuch möglich.

Wichtig: Es gibt keinen Anspruch des Patienten auf eine AUB per Telefon oder Videosprechstunde. Die Entscheidung liegt bei Ärztin oder Arzt. Beide Regelungen der Krankschreibungen gelten auch für Kinder und den Regelungen nach § 45 SGB V („Kinderkrank“). Die AUB wird dem Patienten zugeschickt.

Elektronische AUB

Als Ergänzung: Bereits gesetzlich festgelegt ist die Einführung der elektronischen AUB zum 01.01.2022 im § 109 SGB IV. Der Arzt stellt dem Arbeitnehmer wie bisher eine schriftliche AUB aus und teilt der Krankenkasse die notwendigen Daten mit. Die Krankenkasse hat nach Eingang der Daten der AUB eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen. Arbeitnehmer, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen dem Arbeitgeber keine AUB mehr vorlegen, aber ihn weiter informieren.

Stand: Oktober 2020

DHV - Die Berufsgewerkschaft e.V., Mitglied im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Droopweg 31, 20537 Hamburg, Tel: 040/632802-00, Fax: 040/632802-25 E-Mail: DHV@dhv-cgb.de, www.dhv-cgb.de